

Zeitschrift: Schweizerisches Freundschafts-Banner
Herausgeber: Schweizerische Liga für Menschenrechte
Band: - (1932)
Heft: 7

Artikel: Abnormal veranlagter Junggeselle und im gleichen Spital erkrankte Jungfrau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-561121>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

heit, jemand aus unsern eigenen Reihen. Ein gemeiner Ra-
cheakt, der allerdings gerade das Gegenteil erreicht hat,
von dem, was er bezwecken sollte. Wir aber kennen die Hun-
de an ihrem Gekläff. Es wäre uns ein Leichtes, Gleiches mit
Gleichem zu vergelten, doch warum sich mit Schmutz herum-
schlagen? Der intelligente Berichterstatter wird die Fol-
gen schon selbst zu spüren bekommen, wir werden ihn mit
unsrer tiefsten Verachtung treffen.

Herrn Wirz aber sei gesagt: Wenn es überall so anständig
zugeht wie in dem erwähnten Lokal und an unsern Anlässen,
dann käme bestimmt niemand mehr auf seine Rechnung, im
Sinne des "Scheinwerfers".....

.....

Die liebestolle Grossmutter .

+++++

(aus "Blätter f. Menschenrecht")

Vor dem erweiterten Schöffengericht fand ein Prozess
wegen Sittlichkeitsverbrechen statt, und zwar gegen eine
Grossmutter, die ihren zwölfjährigen Enkel vergewaltigt
hatte. Man muss sich an den Kopf fassen und fragen, ob es
denn wirklich möglich ist, dass es so liebestolle Weiber
gibt, die sich mit einem zwölfjährigen Jungen in einen Ge-
schlechtsverkehr einlassen.

Die Angeklagte L. verstand sich mit ihrem Manne nicht,
wurde dann geschieden, zog zu dessen Sohn und hier benutzte
sie dann den zwölfjährigen Enkel, um ihre Wohllust zu befrie-
digen. Der Junge ist indessen 19 Jahre alt geworden, und die
Grossmutter verkehrte immer noch mit ihm und unterhielt
nebenbei eine Liebschaft mit einem Bäckergehilfen. Darüber
war der Enkel erbost, er geriet mit dem Bäckergehilfen in
Streit und nun kam es ans Tageslicht, dass er schon seit
seinem zwölften Lebensjahr mit seiner Grossmutter ge-
schlechtlich verkehrte. Es gibt viele Schwächen die der
Mensch an sich hat, aber so weit darf man es dann doch nicht
treiben. Man sollte meinen, dass nun im Blätterwald diese
liebestolle Grossmutter in Grund und Boden ob ihrer scheuss-
lichen Tat verdammt würde. Aber nichts ist geschehen. Das ist
bezeichnend für die grosse Presse, die alles totschweigt, was
die Unmoral der grossen Masse der Heterosexuellen betrifft.
Es hätte nur ein Mann sein sollen, der einen zwölfjährigen
Jungen verführt hätte, dann wäre die Entrüstung unendlich
gross gewesen und dann hätte man wieder Zetter und Mordie
über die bösen Homosexuellen geschrien."

So ist es nicht nur in Deutschland, auch in der Schweiz